

**Stadt Bopfingen**  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Satzung**  
**über eine Verlängerung der Veränderungssperre**  
**für das Gebiet „Historische Altstadt“**  
**der Stadt Bopfingen**

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 sowie 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde der Stadt Bopfingen am 25.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

Die am 31.07.2021 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet „Historische Altstadt“ wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst weiterhin die Flurstücke Nrn. 325, 307, 99 (Teilfläche), 65, 65/2, 15, 75, 77, 76, 74, 73, 308/1, 68, 67, 69, 66, 70, 71, 72, 65/1, 305, 289, 290, 287, 284,281, 283, 286, 282, 282/1, 288, 288/1, 303, 304, 304/1, 13/1, 13/3, 13/4, 13/7, 13/5, 13/2, 13/6, 13, 9, 8, 8/2, 12/2, 12, 12/1, 11/3, 11/1, 5/5, 5/6, 5/4, 8/1, 8/3, 14/4, 14/5, 3/6, 3/12, 3/13, 3/14, 51/8, 51/4, 3/11, 5/1, 5/2, 3, 3/8, 3/7, 51/1, 3/5, 3/2, 3/3, 3/4, 52, 52/7, 52/5, 51, 51/3, 5, 5/3, 7/3, 7/4, 32/2, 52/6, 52/4, 52/1, 52/2, 52/3, 26, 26/1, 27, 32/4, 32/3, 32, 34, 34/2, 34/1, 27/2, 27/1, 34/3, 37, 39, 38, 39/1, 32/5, 38/1, 128, 126, 111/2, 125, 124, 123, 35, 35/2, 122, 33/2, 33/1, 33, 31/1, 31, 30, 29/2, 29, 29/1, 111, 121, 36/1, 100, 111/1, 87, 89, 93, 92, 25/2, 25/1, 25, 23, 24, 23/2, 23/1, 22, 80, 86, 91, 90, 85, 83, 84, 82, 81, 79, 16/7, 16/6, 15/1, 16/4, 16/1, 19, 16/5, 16, 20, 21, 21/2, 21/1, 17/1, 14/1, 14/2, 14, 11/7, 11, 14/3, 11/10, 11/9, 11/8, 11/5, 11/6, 18/1, 11/4, 17, 10, 10/1, 10/2, 18/3, 6/4, 18/4, 4, 11/2, 7/2, 7/1, 7, 1, 2, 6, 18 (Teilfläche), 306 (Teilfläche) und 308 (Teilfläche).

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dargestellt im Abgrenzungsplan im Maßstab 1: 500 vom 22.07.2021, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

**§ 3**  
**Inhalt und Rechtswirkung der Verlängerung der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen weiterhin:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB maßgebend.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bopfingen, den 02.06.2023

Bürgermeister  
Dr. Gunter Bühler

Hinweise:

- 1) Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Bopfingen, Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen und Wirtschaftsförderung, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

